

8. Bei der Aufnahme in den Verein wird ein gesonderter Aufnahmebeitrag fällig.

§3 Fälligkeit und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge

1. Der HCL-Grundbeitrag ist jährlich im März fällig. Die HCL-Sportbeiträge sind, je nach Wahl monatlich zum 1. eines Monats, vierteljährlich zum 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. oder jährlich zum 15.02. eines Jahres zur Zahlung fällig. Falls das Einzugsdatum nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
2. Der Bankeinzug erfolgt im SEPA-Abbuchungsverfahren. Kontoänderungen sind unverzüglich dem Verein zu melden. Rücklastschriftgebühren, die nicht durch ein Verschulden des Vereins verursacht werden, werden dem Mitglied weiterbelastet.
3. Mitglieder (Bestandsmitglieder), die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge, je nach Zahlungsmodus auf das nachstehende Konto des Vereins:
IBAN: DE62 6045 0050 0000 048110.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,00 pro Mahnung erhoben.

§4 Umlagen

1. Umlagen werden erhoben bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Umlagen können von allen volljährigen Mitgliedern – mit Ausnahme von Jugendlichen über 18 Jahren ohne eigenes Einkommen – bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages erhoben werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag, bei besonderen Umständen, die ihm gegenüber schriftlich näher begründet werden müssen, zu Gunsten des Mitglieds eine andere, als in §4 genannte Umlage festsetzen oder ganz von der Leistung der Umlage befreien.

§5 Arbeits- und Dienstleistungen

1. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich ab dem Jahr, in dem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, 8 Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise für jede nicht geleistete Arbeitsstunde € 10,00 zu bezahlen.
2. Arbeitsstunden können bei folgenden Leistungen erbracht werden:
 - Platzputzete
 - Kinderfest auf dem Marktplatz
 - 1.Mai-Fest
 - Turnierleitung
 - Schiedsrichtereinsatz, sofern dieser nicht abgerechnet wird
 - Betreuer
 - Trainerstunden, sofern diese nicht abgerechnet werden
 - Renovierungsarbeiten, Schönheitsreparaturen
 - Mithilfe bei verschiedenen Aktionen
3. Der Arbeitseinsatz ist der Geschäftsstelle sofort zu melden.

§6 Eintritt, Austritt

1. Beim Eintritt wird der Grundbeitrag voll und der Sportbeitrag anteilig, sowie ein einmaliger Aufnahmebeitrag berechnet.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, zum 30.06. (letzter Kündigungstermin 30.03.) und 31.12. (letzter Kündigungstermin 30.09.) möglich. Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich.

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss in der Mitgliederversammlung am 28.06.2019 ab 01.01.2020 in Kraft.